



Vorlagen-Nummer

3983/2022

Dezernat, Dienststelle
VIII/57/571

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Verlängerung einer Befreiung zur Nutzung eines bestehenden Gebäudes im Skulpturenpark Köln, Elsa-Brandströmstr. 9, Köln-Nordstadt-Nord, LSG 16 "Innerer Grüngürtel" hier: Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplan gem. § 67 BNatSchG

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Verlängerung der Befreiung um weitere zehn Jahre für die Nutzung eines bestehenden Gebäudes zur weiteren Finanzierung des angrenzenden Skulpturenparks im Landschaftsschutzgebiet L 16 „Innerer Grüngürtel“ einverstanden, sofern der Skulpturenpark in seiner jetzigen Nutzungsform ebenfalls erhalten bleibt.

Er stimmt der beabsichtigten Verlängerung gem. § 67 (1) Nr. 1 von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu.

Alternative

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans nicht zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	___%
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	___%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Die gemeinnützige Stiftung Skulpturenpark Köln (vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Hr. Dr. Stoffel) hat in 2015 eine Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes (ehem. Hochbunker) am südwestlichen Rand des Skulpturenparks (siehe Anlage 1 und 2) beantragt. Diese wurde in der Sitzung vom 28.02.2015 dem damaligen Landschaftsbeirat vorgestellt, der dem Vorhaben mit einer leicht veränderten Beschlussfassung zugestimmt hatte. Er war seinerzeit unter der Voraussetzung mit der Befreiung einverstanden, dass die Befreiung mit der Nebenbestimmung erlassen wird, d.h. die beantragte Büronutzung nur solange zulässig ist, wie der Skulpturenpark in der momentanen Form besteht und mit einer zeitlichen Befristung auf mindestens 10 Jahre, damit eine gewisse Planungssicherheit und Amortisierung der Investitionskosten für das Ingenieurbüro erfolgen kann (siehe Anlage 3).

Der Skulpturenpark Köln wurde 1997 auf Privatinitiative des Kölner Sammlerehepaares Stoffel in enger Abstimmung mit der Kölner Stadtverwaltung und Politik eröffnet. Der öffentlich zugängliche Park befindet sich zwischen Riehler Straße, Zoobrücke, Konrad-Adenauer-Ufer und Elsa-Brändström-Straße. Er kann ganzjährig, 365 Tage im Jahr, unentgeltlich besucht werden. Die Besucherzahlen liegen jährlich bei 60.000 – 100.000 Personen aller Altersklassen, Familien mit Kindern, Schulklassen, Studenten der umliegenden Hochschulen, Kunstinteressierte aus In- und Ausland sowie Neugierige und Kunstliebhaber. Bislang fanden in etwa 2-jährigem Rhythmus Ausstellungen statt, bei denen Werke von nationalen und internationalen, sowohl etablierten als auch jungen Künstlern der Öffentlichkeit gezeigt werden konnten.

Nach dem Tod der beiden Parkgründer übernahm 2007 die gemeinnützige Stiftung Skulpturenpark Köln die „Verwaltung“ des Skulpturenpark Köln. 2008 wurde ein Nießbrauchvertrag (198 Jahre) über die Zusammenlegung der beiden Grundstücke -städtische Grünfläche des inneren Grüngürtels und Stifter Grundstück - zwischen Stadtverwaltung und Stiftung Skulpturenpark Köln notariell beurkundet.

Neben dem Betriebskostenzuschuss seitens der Stadt Köln und stiftungseigenen Geldern ist die Verpachtung des Stifterhauses an das dort seit der ersten Befreiung ansässige Ingenieurbüro Heiming die dritte wichtige Säule um den Erhalt des Skulpturenparks sicherzustellen.

Für die Planungssicherheit möchte das Ingenieurbüro und der Stiftungsvorstand nun rechtzeitig anfragen, ob die auf die Jahre 2015-2025 zeitlich begrenzte landschaftsrechtliche Genehmigung erneut um 10 Jahre verlängert werden kann.

Die Umnutzung des Bestandsgebäudes findet in einem Bereich statt, der im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Köln liegt (siehe Anlage 1). Dieser setzt hier das Landschaftsschutzgebiet L16 „Innerer Grüngürtel“ fest. Als Entwicklungsziel ist das EZ 2 (Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Grünanlagen) dargestellt.

Artenschutz

Durch die Verlängerung der bereits bestehenden Nutzung werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst.

Befreiungsvoraussetzungen

Aufgrund entgegenstehender Verbote des Landschaftsplanes bedarf die Nutzung des Stifterhauses einer Verlängerung der landschaftsrechtlichen Befreiung, die in 2015 nur für die Dauer von zehn Jahren erteilt wurde.

Die landschaftsrechtliche Befreiung kann bei Vorliegen der unter § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen durch die Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde liegen in diesem Fall erneut die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG vor, da an der Fortführung der Umnutzung und damit einer wichtigen Finanzsäule, die das weitere Bestehen des Skulpturenparks absichert, ein öffentliches Interesse besteht. Dieses überwiegt hier die Naturschutzinteressen und ist mit diesen darüber hinaus vereinbar, da sich die Nutzungsänderung nicht negativ auf die Umgebung auswirkt.

Anlagen